

Goldaper Kreisblatt.



— (einundsiebzigster Jahrgang). —

Redakteur für den amtlichen Teil: Der königliche Landrat zu Goldap. — Verantwortlicher Redakteur für den nichtamtlichen Teil, Verleger und Drucker: Th. Faustadt's Nachf., Franz Bassauer in Goldap.

I. 3 **Donnerst a, den 9. Januar**

1913

Amthlicher Teil.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 18. Dezember d. J. dem evangelischen Volksschul-Lehrer Jabel zu Gr. Guelen Kirchspiel Sawaiten, aus Anlaß seines Uebertritts in den Ruhestand den Adler der Inhaber des königlichen Hausordens von Hohenzollern zu verleihen erucht.

Goldap, den 30. Dezember 1912.
Der Landrat.

Nach Ablauf meines Urlaubs habe ich heute die Dienstgeschäfte wieder übernommen.

Goldap, den 5. Januar 1913.
Der Landrat.

Auf Grund des § 51 Ziffer 4 des Versicherungsgezetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (R. G. Bl. S. 989) bestimme ich für den Bereich der Handels- und Gewerbeverwaltung daß als staatlich anerkannte Lehranstalten im Sinne der angeführten Vorschrift zu gelten haben diejenigen Fortbildungs- und Fachschulen sowie Meisterkurse, in denen Tagesunterricht an Volksschüler erteilt wird, sofern sie

- a. vom Staat unterhalten oder unterstützt oder
- b. von sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts (Gemeinden, Innungen, Handels- oder Handwerkskammern usw.) unterhalten

werden.

Bei Erfüllung dieser Bedingungen fallen von den Fortbildungs- und Fachschulen unter die bezeichnete Vorschrift insbesondere folgende Gattungen:

- 1. die Navigationschulen, die Navigationsvorschulen und die Schifferschulen für Binnenschiffer (Elbeschiffer-Fachschulen),
- 2. die Baugewerkschulen,
- 3. die Maschinenbauschulen und sonstigen Fachschulen für die Metallindustrie sowie die Fachschulen für Seedampfschiffsmaschinenisten,
- 4. die Kunstgewerbe-, Handwerker- und ähnlichen Fachschulen,
- 5. die Textilfachschulen,
- 6. die Handelsvorschulen, Handelsschulen, höheren Handelsschulen und Handelshochschulen,

7. die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
In Vertretung
gez. Schreiber.

In den Zeitungen erscheinen seit einiger Zeit Ankündigungen in denen ein Kropfmittel des Dr. L. Bertram Hawley oder der New-York Medical Co. mit marktstreuerischer Keflame angepriesen wird. Die amtlichen Ermittlungen haben ergeben, daß Dr. L. B. Hawley der Leiter des in Paris Rue de la Paix Nr. 9, befindlichen Zweigneschäfts der New York Medical Compagnie in Rochester (Staat New-York) ist und daß noch eine Filiale in Mailand, Via Torino Nr. 21 unterhalten wird. Das angepriesene Kropfmittel erscheint für die angebliche Kropfheilung und die sehr kostspielige Behandlung völlig wertlos. In ärztlichen Kreisen sind Heilungen von Kropfleiden durch das Hawley'sche Mittel nicht bekannt geworden. Auch in Frankreich wird das Unternehmen von Fachleuten als schwindelhaftes Kurpfuschergeschäft betrachtet.

Vor dem Unternehmen und dem Bezuge des Mittels wird gewarnt. I. M. 3412.

Gumbinnen, den 18. November 1912.

Der Regierungs-Präsident.
J. B.: gez. Johansen.

Gemäß § 39 der Landgemeindeordnung ist die Liste der Gemeindeglieder, welchen das Gemeinderecht zusteht, alljährlich im Januar zu berichtigen. Die Liste ist nach Anweisung I. A. 2 zur Landgemeindeordnung während der Zeit vom 15 bis 30. Januar öffentlich auszulegen und diese Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Diese Liste bildet alsdann während des ganzen Jahres die Grundlage zu den Wählerlisten bei der Wahl der Gemeindebeamten und in den Gemeinden, in welchen eine Gemeindevertretung besteht, auch bei den Wahlen der Gemeindevertreter.

Bezüglich der Aufstellung der Listen verweise ich auf die Kreisblattverfügung vom 4. Januar 1900 — Kreisblatt Seite 10. — Formulare zu den Listen